

zurück an:

Notar Daniel Buhl
 Schulstraße 16
 73207 Plochingen

oder per Fax: 07153 / 6123-45
 oder per E-Mail: mail@notar-buhl.de

Datenerfassung für ehebedingte Zuwendung

	Schenker	Beschenkter (Ehegatte)
Familienname		
Vorname		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Postanschrift		
Steuer-ID		
Staatsangehörigkeit aktuell	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere
Staatsangehörigkeit bei Eheschließung	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere
Ehevertrag	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Bitte eine Kopie beifügen)	

Hinweis: Zum Termin bitte jeweils einen gültigen Personalausweis (oder Reisepass) mitbringen!

Objekt	
Ort, Straße, Gemarkung	
Flurstücksnummer(n)	
Grundbuchblatt-Nr.	
bei ETW: Wohnungs-Nr:	
separater Weganteil, Stellplatz etc.	

Aktuelle Nutzung		
Nur eigengenutzt	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
Eigengenutzt und teilweise vermietet	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
Nur vermietet	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein

Belastungen (Grundschulden, Hypotheken) / bestehende Verbindlichkeiten

- keine
 ja, Grundschulden/ Hypotheken in Abt. III Nr.
 Darlehen ist bereits getilgt ⇒ Verkäufer besorgt möglichst vorab Löschungsbewilligung und ggf. Grundschulden- oder Hypothekenbrief

 ja, Grundschulden/ Hypotheken in Abt. III Nr.
 Der Veräußerer haftet weiterhin persönlich für die bestehenden Verbindlichkeiten
 Der Veräußerer und der Erwerber haften bereits persönlich für die Verbindlichkeiten
 Der Erwerber übernimmt die Verbindlichkeiten und die persönliche Haftung für den Veräußerer (Abwicklung ist mit dem Gläubiger abgesprochen)

Behandlung im Zugewinnausgleich bei Scheidung (nur im gesetzlichen Güterstand)

Nur eine Auswahl möglich:

entweder:

- Die Übertragung stellt vorzeitigen Zugewinnausgleich dar
 oder
 Der Veräußerer behält sich ein Rückforderungsrecht vor

Kontakt

Sind alle Beteiligten mit der Kommunikation per unverschlüsselter E-Mail einverstanden? ja nein

Entwurf:	<input type="checkbox"/> per Post <input type="checkbox"/> kein Entwurf	<input type="checkbox"/> per E-Mail: Adresse/n: <input style="width: 100%;" type="text"/>
----------	--	--

Telefonische Erreichbarkeit

Nummer:	Name:
---------	-------

Besondere Hinweise an den Notar:

Informationen zur ehebedingten Zuwendung (Schenkung unter Ehegatten)

1. Ablauf vor Beurkundung

Im Rahmen des hier erhältlichen Datenblatts (Link zum [Downloadbereich](#)) werden die Mindestangaben für die Erstellung eines Schenkungsvertrags unter Ehegatten, der „Ehebedingte Zuwendung“ genannt wird, abgefragt. Bitte lassen Sie uns diese Informationen deshalb vollständig zukommen.

Das Datenblatt ersetzt selbstverständlich keine individuelle Beratung, bitte geben Sie deshalb eine Telefonnummer an, unter der wir Sie kontaktieren können, wenn es Details der Übertragung zu besprechen gibt. Sie erhalten vorab einen Vertragsentwurf zu ihrer Durchsicht und ggf. zur steuerlichen Überprüfung.

Im Beurkundungstermin werden unter Anwesenheit aller Beteiligten sämtliche Vertragsbestimmungen im Detail durchgesprochen und erläutert. Hier können nochmals letzte Änderungen des Vertrags vorgenommen werden.

2. Ablauf nach Beurkundung

Nach erfolgter Beurkundung wickelt der Notar den Vertrag für Sie ab. Sie erhalten jeweils beglaubigte Abschriften für ihre Unterlagen, der Notar veranlasst die gewünschten Grundbucheintragungen, Sie erhalten nach Abschluss des Verfahrens einen geprüften Grundbuchauszug.

Auch die vorgeschriebenen Meldungen an die beteiligten Behörden, insbesondere an das Finanzamt, werden vom Notar vorschriftsgemäß vorgenommen.

3. Vertragsinhalt

a) Güterstand

Zunächst muss der Güterstand vom Notar ermittelt und festgestellt werden. Sollten Sie einen Ehevertrag haben, bitte ich Sie diesen unbedingt in Kopie beizufügen.

b) Behandlung im Scheidungsfall

Bei einer Schenkung unter Ehegatten muss der Trennungs- bzw. Scheidungsfall bedacht werden. Wenn die Schenkung auch im Scheidungsfall Bestand haben soll, muss bei bestehender Zugewinnngemeinschaft (gesetzlicher Güterstand) die Behandlung im Zugewinnausgleich geregelt werden. Die naheliegendste Variante ist, dass die Übertragung insoweit einen vorzeitigen Zugewinnausgleich darstellt, also bei der Berechnung der Zugewinnausgleichsforderung berücksichtigt wird. Bitte beachten Sie, dass die Schenkung den Beschenkten dennoch besserstellen kann, als das Zugewinnausgleichsverfahren und zwar dann, wenn die Zuwendung aus dem Anfangsvermögen erfolgt oder wenn der Erwerber mit dem sonstigen Vermögen Verluste erwirtschaftet.

Soll die Zuwendung im Scheidungsfall keinen Bestand haben, kann ein Rückforderungsrecht für den Scheidungsfall vereinbart werden.

c) Behandlung der Belastungen

Sofern noch Verbindlichkeiten die Immobilie belasten ist der Umgang damit im Vertrag zu regeln. Sind lediglich noch Grundpfandrechte eingetragen, die keine Verbindlichkeiten mehr sichern, kann die Übertragung zum Anlass genommen werden diese Eintragungen zu löschen. Bitte besorgen Sie hierfür bei den eingetragenen Banken die sog. Lösungsunterlagen. Haften die Ehegatten bei bestehenden Verbindlichkeiten bereits gemeinsam für die Darlehen, ist nichts weiter zu beachten. Haftet nur ein Ehegatte, kann das entweder so verbleiben oder der erwerbende Ehegatte tritt in die Verbindlichkeiten im Rahmen einer Schuldübernahme mit ein. Im letzteren Fall ist dies zunächst mit der Bank zu klären.

4. Schenkungssteuer

Eine steuerliche Beratung kann vom Notar nicht vorgenommen werden, erforderlichenfalls muss der Vertragsentwurf von einem Steuerberater überprüft werden.

Nach § 16 ErbStG gilt für Ehegatte und eingetragene Lebenspartner aktuell ein Steuerfreibetrag von 500.000,00 EUR. Nach § 13 ErbStG bleibt die Zuwendung der eigengenutzten Wohnung (Familienwohnheim) unter Ehegatten insgesamt von der Schenkungssteuer befreit.

(Quelle: www.gesetze-im-internet.de/erbstg_1974)

Informationen zum Datenschutz

1. Wer ist verantwortlich, an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bin ich, Notar Daniel Buhl mit Amtssitz in Plochingen. Sie können sich für alle Datenschutzanfragen an mich oder an meine Datenschutzbeauftragten wenden, und zwar wie folgt: datenschutzbeauftragter@notar-buhl.de, Schulstraße 16, 73207 Plochingen, Tel: 07153 / 612 33.

Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass Notare nach § 18 BNotO zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind. Selbstverständlich werden alle überlassenen Daten vertraulich behandelt.

2. Welche Daten verarbeite ich und woher kommen die Daten?

Ich verarbeite personenbezogene Daten, die ich von Ihnen selbst oder von Ihnen beauftragten Dritten (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Makler, Kreditinstitut) erhalte, wie z. B.

- ▶ Daten zur Person, z. B. Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand; im Einzelfall Ihre Geburtenregisternummer;
- ▶ Daten zur Kontaktaufnahme, wie z. B. postalische Anschrift, Telefon- und Fax-Nummern, E-Mail-Adresse;
- ▶ bei Grundstücksverträgen Ihre steuerliche Identifikations-Nummer;
- ▶ in bestimmten Fällen, z. B. bei Eheverträgen, Testamenten, Erbverträgen oder Adoptionen, auch Daten zu Ihrer familiären Situation und zu Ihren Vermögenswerten sowie ggf. Angaben zu Ihrer Gesundheit oder andere sensible Daten, z. B. weil diese zur Dokumentation Ihrer Geschäftsfähigkeit dienen;
- ▶ in bestimmten Fällen auch Daten aus Ihren Rechtsbeziehungen mit Dritten wie z. B. Aktenzeichen oder Darlehens- oder Konto-Nummern bei Kreditinstituten.

Außerdem verarbeite ich Daten aus öffentlichen Registern, z. B. Grundbuch, Handels- und Vereinsregistern.

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Daten verarbeitet?

Als Notar bin ich Träger eines öffentlichen Amtes. Meine Amtstätigkeit erfolgt in Wahrnehmung einer Aufgabe, die im Interesse der Allgemeinheit an einer geordneten vorsorgenden Rechtspflege und damit im öffentlichen Interesse liegt, und in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)).

Ihre Daten werden ausschließlich verarbeitet, um die von Ihnen und ggf. weiteren an einem Geschäft beteiligten Personen begehrte notarielle Tätigkeit entsprechend meinen Amtspflichten durchzuführen, also etwa zur Erstellung von Urkundsentwürfen, zur Beurkundung und dem Vollzug von Urkundsgeschäften oder zur Durchführung von Beratungen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt daher immer nur aufgrund der für mich geltenden berufs- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die sich im Wesentlichen aus der Bundesnotarordnung und dem Beurkundungsgesetz ergeben. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich für mich zugleich auch die rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung der erforderlichen Daten (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DS-GVO). Eine Nichtbereitstellung der von mir bei Ihnen angeforderten Daten würde daher dazu führen, dass ich die (weitere) Durchführung des Amtsgeschäfts ablehnen müsste.

4. An wen gebe ich Daten weiter?

Als Notar unterliege ich einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für alle meine Mitarbeiter und sonst von mir Beauftragten.

Ich darf Ihre Daten daher nur weitergeben, wenn und soweit ich dazu im Einzelfall verpflichtet bin, z. B. aufgrund von Mitteilungspflichten gegenüber der Finanzverwaltung, oder an öffentliche Register wie Grundbuchamt, Handels- oder Vereinsregister, Zentrales Testamentsregister, Vorsorgeregister, Gerichte wie Nachlass-, Betreuungs- oder Familiengericht oder Behörden. Im Rahmen der Standes- und Dienstaufsicht bin ich unter Umständen auch zur Erteilung von Auskünften an die Notarkammer oder meine Dienstaufsichtsbehörde verpflichtet, die wiederum einer amtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Ansonsten werden Ihre Daten nur weitergegeben, wenn ich hierzu aufgrund von Ihnen abgegebener Erklärungen verpflichtet bin oder Sie die Weitergabe beantragt haben.

5. Werden Daten an Drittländer übermittelt?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in Drittländer erfolgt nur auf besonderen Antrag von Ihnen oder wenn und soweit ein Urkundsbeteiligter in einem Drittland ansässig ist.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ich verarbeite und speichere Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen meiner gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Nach § 5 Abs. 4 Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) gelten für die Aufbewahrung von notariellen Unterlagen folgende Aufbewahrungsfristen:

- ▶ Urkundenrolle, Erbvertragsverzeichnis, Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge (§ 18 Abs. 4 DONot): 100 Jahre,
- ▶ Verwahrungsbuch, Massenbuch, Namenverzeichnis zum Massenbuch, Anderkontenliste, Generalakten: 30 Jahre,
- ▶ Nebenakten: 7 Jahre; der Notar kann spätestens bei der letzten inhaltlichen Bearbeitung schriftlich eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen, z. B. bei Verfügungen von Todes wegen oder im Falle der Regressgefahr; die Bestimmung kann auch generell für einzelne Arten von Rechtsgeschäften wie z. B. für Verfügungen von Todes wegen, getroffen werden.

Nach Ablauf der Speicherfristen werden Ihre Daten gelöscht bzw. die Papierunterlagen vernichtet, sofern ich nicht nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DS-GVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus Handelsgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Geldwäschegesetz oder der Abgabenordnung) sowie berufsrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Kollisionsprüfung zu einer längeren Speicherung verpflichtet bin.

7. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht:

- ▶ Auskunft nach Art. 15 DS-GVO darüber zu verlangen, ob ich personenbezogene Daten über Sie verarbeite.
- ▶ unzutreffende, Sie betreffende personenbezogene Daten, die bei mir gespeichert werden, berichtigen zu lassen. Ebenso haben Sie das Recht, einen bei mir gespeicherten unvollständigen Datensatz von mir ergänzen zu lassen.
- ▶ Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern ein gesetzlich vorgesehener Grund zur Löschung vorliegt (vgl. Art. 17 DS-GVO) und die Verarbeitung Ihrer Daten nicht zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder aus anderen vorrangigen Gründen im Sinne der DS-GVO geboten ist.
- ▶ von mir zu verlangen, dass ich Ihre Daten nur noch eingeschränkt, z. B. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses, verarbeite, während ich beispielsweise Ihren Anspruch auf Berichtigung oder Widerspruch prüfe, oder ggf. wenn ich Ihren Löschungsanspruch ablehne (vgl. Art. 18 DS-GVO).
- ▶ der Verarbeitung nach Art. 21 DS-GVO zu widersprechen; sofern die Verarbeitung erforderlich ist, damit ich meine im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben wahrnehmen oder mein öffentliches Amt ausüben kann, wenn Gründe für den Widerspruch vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.
- ▶ sich mit einer datenschutzrechtlichen Beschwerde an die Aufsichtsbehörden zu wenden. Die für mich zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart. Die Beschwerde kann unabhängig von der Zuständigkeit bei jeder Aufsichtsbehörde erhoben werden.

8. Kommunikation per E-Mail

Die Kommunikation per E-Mail kann Sicherheitslücken aufweisen, Ihre Daten können auf diesem Kommunikationsweg nicht lückenlos vor dem Zugriff von Dritten geschützt werden. Bitte erklären Sie sich mit dieser Kommunikationsform nur dann einverstanden, wenn Sie sich dieser Gefahren bewusst sind.